

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Revocad GmbH
Industriestraße 10 – 35232 Dautphetal

Fassung: 01.08.2011

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, unserer Lieferungen, sonstiger Leistungen und an uns erteilten Aufträgen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Entgegenstehende Bedingungen oder Abweichungen von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich und in schriftlicher Form bestätigt werden. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben gültig soweit der Inhalt von Änderungsabreden nicht hinreichend klar und bestimmbar ist. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und der Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen verpflichten uns nicht. Sie werden weder durch Annahme der Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt. Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit oder die wirksame Änderung einzelner Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

2. Angebot/Auftrag und Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Alle etwaigen Ergänzungen und Änderungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.2. Wir sind berechtigt, dass in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.

2.3. Jeder Auftrag kommt mit dem Inhalt zustande, der durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, wenn der Auftraggeber unsere Auftragsbestätigung nicht unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Eingang widerspricht.

2.4. Alle vom Auftraggeber dem Auftrag beigefügten Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen oder sonstige Produktspezifikationen bedürfen für ihre Rechtverbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.5. Angaben über Leistungen und Preise in gedruckter oder elektronischer Form, die der Werbung dienen, bedürfen für ihre Rechtverbindlichkeit im Sinne der § 434/443 BGB der gesonderten schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.6. Die Angebotsgültigkeit ist auf 4 Wochen beschränkt.

3. Liefertermin und Lieferfristen

3.1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Soweit Liefertermine bzw. Lieferfristen verbindlich sein sollen, müssen diese ausdrücklich als solchen bezeichnet werden und bedürfen unserer ausdrücklichen gesonderten schriftlichen Zustimmung. Sämtliche Angaben über Liefertermine und Lieferfristen sind im kaufmännischen Geschäftsverkehr als unverbindliche und ungefähre Angaben zu verstehen und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung.

3.2. Liefert der Auftraggeber nötige Unterlagen, Genehmigungen oder sonstige Verpflichtungen nicht rechtzeitig, wird der Liefertermin bzw. die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum verlängert, höchstens aber um die Frist des verspäteten Eingangs. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

3.3. In Fällen höherer Gewalt oder bei eintretenden Betriebsstörungen der Revocad GmbH oder unserer Lieferanten, insbesondere Rohstoff- und Energiemangel, Arbeitskämpfen, veränderter behördlicher Genehmigungs- und Gesetzeslage oder sonstigen nicht von uns zu verantwortenden Umständen, sind wir berechtigt die vorgenannten Termine und Fristen, um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen zzgl. Einer angemessenen Anlaufzeit, zu verlängern. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 2 Monaten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzug sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns beruht.

3.4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

3.5. Der Auftraggeber kann 6 Wochen nach Überschreiten einer unverbindlichen Lieferfrist oder eines unverbindlichen Liefertermins uns auffordern zu liefern. Bestehe der Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, so beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Vor Vertragsrücktritt oder Schadensersatzforderung muss der Käufer nach Ablauf der 6-Wochen-Frist gem. Satz 1 eine angemessene Lieferfrist setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch auf 15% des vereinbarten Kaufpreises.

3.6. Handelt es sich bei dem Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in

Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4. Preis

4.1. Preisänderungen der im Vertrag/Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 3 Monate liegen. Dies gilt sinngemäß auch für eine Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Handelt es sich beim Auftraggeber um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, so können wir etwaige Verkaufspreiserhöhungen unserer Lieferanten und veränderte Vertriebs- und Betriebskosten auf den vereinbarten Verkaufspreis aufschlagen, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

4.2. Die im Vertrag/Auftragsbestätigung festgesetzten Preise gelten ausschließlich für die zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss bekannten Auftragsumfänge. Optische Veränderungen, die keinerlei Funktionsverbesserung beinhalten, Korrekturwünsche und nachträgliche Änderungen und Leistungen, sowie Mehraufwendungen infolge von mangelhaften und unvollständigen Vorlägen und Vorgaben, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Kosten, die durch Bauteile oder Lieferanten entstehen, die durch den Auftraggeber vorgeschrieben sind, aber nicht die erforderlichen Funktionen bzw. Qualität entsprechen, sind in unserem Preis nicht enthalten und müssen gesondert vergütet werden.

4.3. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab unserer Geschäftsstelle ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht und gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.4. Alle Preise sind individuell kalkulierte Größen und können nicht für eventuelle Nachbestellungen oder vom Umfang äquivalenten Aufgaben abgeleitet werden.

5. Gefährübergang

Die Gefahr des Unterganges und einer Verschlechterung der Lieferung geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung unseren Betrieb verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung mit unseren eigenen Transportmitteln durchgeführt wird. Auf Kosten des Auftraggebers wird die Sendung von uns gegen Transport-, Bruch-, Feuerschäden und Verlust versichert. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so geht bereits ab dem Zeitpunkt der Lieferbereitschaft die Gefahr auf den Auftraggeber über.

6. Haftung

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche jedweder Art können gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, nur geltend gemacht werden bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Hauptpflichten des Vertrages. Der Schadensersatzanspruch für Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist auf den vereinbarten Nettoauftragswert beschränkt.

7. Zahlung

7.1. Die Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto bar oder durch Banküberweisung auf die benannten Konten zu leisten. Wechsel und Schecks werden nicht akzeptiert.

7.2. Bei Überschreitung eines Zahlungsziels werden ohne förmliche Inverzugssetzung Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber mit 7% berechnet.

7.3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ohne dass es dazu einer Fristsetzung bedarf, zum Rücktritt von unausgeführten Lieferverpflichtungen und zur Rückforderung bereits ausgelieferter Waren. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein oder verschlechtert sich die Zahlungsmoral zunehmend, erfolgt die Lieferung abweichend von vorstehenden Zahlungsbedingungen nur noch gegen Zahlung oder gegen Vorauskasse.

7.4. Bei größeren Aufträgen oder längerer Leistungsdauer können wir auch Vorauskasse oder Abschlagszahlungen verlangen.

7.5. Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen wegen sonstiger, von uns nicht anerkannter bzw. nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

8. Bestelländerung und Annullierung

8.1. Schriftlich bestätigte Aufträge können grundsätzlich nicht storniert werden bzw. bereits ausgelieferte Waren können nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Ausnahmefälle bedürfen eine schriftlichen Vereinbarung mit uns. In solchen Fällen berechnen wir grundsätzliche 30% des Kaufpreises als Abstandsanzahlung. Sonderanfertigungen sind von dieser möglichen Ausnahmeregelung ausgeschlossen.

8.2. Vertragspartner, die von uns bestätigte Bestellungen bis 4 Wochen vor Auftragsbeginn stornieren oder eine Terminverschiebung wünschen, können wir bei Nachkommen dieser Wünsche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15% des betroffenen Auftragswertes berechnen. Auftragsänderungen oder Stornierungen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Auftragsbeginn sind grundsätzlich ausgeschlossen.

9. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

9.1. Die Waren und insbesondere Konstruktionen werden unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben Eigentum der Revocad GmbH bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftigen entstehenden Forderungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber.

9.2. Mit der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache erwirbt der Käufer kein Recht auf Eigentum.

9.3. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden mit Waren, die im Eigentum Dritter stehen, zu einer neuen Sache, steht dem Verkäufer das Miteigentum daran zu und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache. Der Käufer hat sich das ihm zustehende, bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Auftraggebern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Der Käufer tritt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab.

9.4. Verkauft der Käufer Vorbehaltswaren zusammen mit Waren, die Dritten gehören, so gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als abgetreten. Falls dem Verkäufer die Vorbehaltswaren anteilig gehören, so bemisst sich der ihm abgetretene Teil, der aus ihrem Verkauf entstehenden Forderungen, nach seinem Eigentumsanteil.

9.5. Dem Käufer stehe es zu, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers hat er ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Die Abtretung kann dem Schuldner durch den Verkäufer angezeigt werden.

9.6. Der Käufer verpflichtet sich die Vorbehaltsware gegenüber äußeren Einflüssen zu schützen und pflegen zu behandeln. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte an Waren und Forderungen durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.

9.7. Mit der vollständigen Bezahlung der Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung, geht das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Käufer über und die abgetretenen Forderungen stehen dem Käufer zu.

10. Gewährleistung

10.1 Ansprüche wegen unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung bestehen nur dann, wenn diese Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt werden. Ansonsten gelten die Mängel als genehmigt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen verborgener Mängel ergänzend davon abhängig, dass uns Beanstandungen der Eigenschaften der Waren unverzüglich, spätestens jedoch nach 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt werden.

10.2. Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf Mängel die nachweislich zum Zeitpunkt des Gefährübergangs vorhanden waren. Für Mängel, die auf Überbeanspruchung, natürlichen Verschleiß oder nicht ordnungsgemäßer Behandlung durch den Käufer beruhen, wird nicht gehaftet.

10.3. Die Rücksendung beanstandeter Waren vom Käufer bedarf unserer zuvor erteilten Zustimmung und muss unverzüglich auf dessen Gefahr und Kosten erfolgen.

10.4. Anfallende Aufwendungen für das Beheben der Gewährleistungsansprüche, sowie Versandkosten werden von uns übernommen, sofern sich die Berechtigung des Gewährleistungsanspruches herausstellt.

10.5. Bei Gewährleistungsansprüchen wird das Recht des Käufers auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelfreier Waren unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche beschränkt. Im Falle mangelhafter Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Herabsetzungen des Kaufpreises oder nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10.6. Handelt es sich bei dem Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, beträgt die Gewährleistungsfrist entgegen der gesetzlichen Bestimmungen 1 Jahr.

11. Technische Dokumentation und Konzepte

An Unterlagen, wie Kalkulationen, Zeichnungen, technische Pläne, Berechnungen, technische Dokumentationen etc, die während einer Geschäftsbeziehung an den Kunden übergeben wurden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen vom Auftraggeber ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten nicht bekannt- oder weitergegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen werden wir uns einen Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten.

12. EDV-Daten

Personen- und firmenbezogene Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gewonnen werden, werden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schriftform

13.1. Gerichtsstand ist Biedenkopf, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist Dautphe.

13.2. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

13.3. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden für das Vertragsverhältnis bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Rechtswirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt.